

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

7. Jahrgang

Burg, 29.11.2013

Nr.: 16

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 331 Jahresrechnung 2012 des Landkreises Jerichower Land.....312
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 332 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag.....312
 - 333 Satzung über die Erhebung von Entgelten für das „Schloss Zerben“ der Gemeinde Elbe-Parey.....313
 - 334 Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über das Entgelt für Werbeflächen auf der Elbfähre Ferchland-Grieben.....315
 - 335 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Ottohof“ der Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....315
 - 336 Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz.....316
 - 337 Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz.....325
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 338 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ OT Parey.....327
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen
- D. Regionale Behörden und Einrichtungen**
 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 339 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2012.....328
 - 340 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2012328
 - 341 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2012.....329
 - 342 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2012 des Wasserverbandes Burg.....329
 - 343 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, der Bodenschätzung und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Wulkow.....331
 - 344 Öffentliche Bekanntmachung VI. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage.....333

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

331

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Jahresrechnung 2012 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat am 27.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 170 GO LSA wird die Jahresrechnung 2012 des Landkreises Jerichower Land mit einem Ergebnis von

- | | |
|----------------------------------|--------------------|
| – Summe bereinigte Solleinnahmen | 127.191.150,40 EUR |
| – Summe bereinigte Sollausgaben | 127.191.150,40 EUR |

bestätigt.

Dem Landrat wird gemäß § 65 LKO i. V. mit § 170 GO LSA die Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung 2012 liegt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 02.12.2013 bis 10.12.2013 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 28.11.2013

In Vertretung

gez. Braun

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

332

Gemeinde Biederitz

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Biederitz auf seiner Sitzung am 24.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag vom 20.06.2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für Familien, mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, ermäßigt sich die monatliche Gebühr gemäß Ziffer 2) des Gebührentarifs.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Biederitz und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag vom 20.06.2013 tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Vorschrift außer Kraft.

Biederitz, den 24.10.2013

gez.: Gericke
Bürgermeister

333

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung über die Erhebung von Entgelten für das „Schloss Zerben“ der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.V.m. §§ 6,8 und § 44 Abs.3 Ziff.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 05.11.2013, auf der Grundlage der Beschl.Nr. 094/2013 die Änderung der Satzung vom 16.04.2013 beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Besichtigung des Schlosses, d. h. die Möglichkeit einer privaten Schloss-/Ausstellungsbesichtigung und für eine Schloss-/Ausstellungsführung, ein Entgelt. Das Schloss Zerben befindet sich im OT Zerben der Gemeinde Elbe-Parey, Am Park 2.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer das genannte Schloss zwecks privater Besichtigung oder Führung betritt (Besucher).

§ 3 Entgelttarife (Eintrittspreise)

Das Entgelt wird pro Besucher und Schloss-/Ausstellungsrundgang mit oder ohne Führung – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – in folgender Höhe erhoben:

Schloss/Ausstellung:

Erwachsener	3,50 Euro
ermäßigt Einzelbesucher	2,50 Euro
ermäßigter Gruppeneintritt (ab 20 Pers.)	2,50 Euro
Schulklassenpauschale	entfällt

Schloss/Ausstellung mit Führung:

Erwachsener	5,00 Euro
-------------	-----------

ermäßigt Einzelbesucher	4,00 Euro
ermäßigter Gruppeneintritt (ab 20 Pers.)	4,00 Euro
Schulklassenpauschale	entfällt

Ermäßigt sind Kinder im Alter von 7 – 18 Jahren, Kinder bis sechs Jahre sind eintrittsfrei. Weiterhin wird der ermäßigte Gruppeneintrittspreis gewährt bei Studenten und Schülern sowie bei Schwerbehinderten (50%). Ermäßigungen werden nur gewährt bei Vorlage eines entsprechenden Dokuments.

Das Entgelt berechnet sich für den Zeitraum der Öffnungszeiten, sowie bei Führungen für eine Stunde.

Besichtigungen und Führungen nach vorheriger Anmeldung außerhalb der Öffnungszeiten werden mit einem Aufschlag von 50 % des Eintrittspreises berechnet.

Für die Benutzung der sanitären Einrichtungen ohne das Schloss zu besichtigen wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 0,50 € pro Toilettengang erhoben.

§ 4 Ermäßigungen

Ermäßigungen für Einzelbesucher erhalten Schüler, Studenten, Arbeitslose, Grundsicherungsempfänger, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 % sowie deren Begleitperson.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

Die Entgeltzahlung entsteht und ist fällig mit Betreten des Schlosses zur Besichtigung. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Nutzungsvereinbarungen sind zulässig.

§ 6 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

In den Räumen ist auf der Grundlage des Gesetzes zur Wahrung des Nichtrauchererschutzes im Land Sachsen-Anhalt(Nichtraucherschutzgesetz) vom 19. Dezember 2007 das Rauchen grundsätzlich verboten.

Das Fotografieren und Filmen für private Zwecke ist erlaubt. Gewerbliches Fotografieren und Filmen bedarf der Genehmigung durch das Schlosspersonal.

Den Anweisungen des Schlosspersonals ist Folge zu leisten.

Tiere dürfen in das Schloss Zerben nicht mitgebracht werden. Davon ausgenommen sind Blindenhunde.

Sperrige Gegenstände, Taschen und Gepäckstücke dürfen nicht mit in die Ausstellungsräume genommen werden. Für die Garderobe und die darin befindlichen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.04.2013 außer Kraft.

Elbe-Parey, 05.11.2013

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

334

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung über das Entgelt für Werbeflächen auf der Elbfähre Ferchland-Grieben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 598) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 2 und § 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBL LSA S. 200) in der derzeitig gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey mit Beschluss Nr. 2013-095 das Entgelt für die Nutzung von Werbeflächen für das Fährschiff „Ferchland-Grieben“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Elbfähre Ferchland-Grieben wird seit 09.04.2011 von der Gemeinde Elbe-Parey als Inhaber des Fährrechtes betrieben. Die Freiflächen der Fähre als Werbeflächen vermietet werden.

**§ 2
Entstehung der Entgeltpflicht, Haftung**

Freiflächen auf der Elbfähre Ferchland-Grieben, werden durch die Gemeinde als Werbeflächen angeboten, die selbsthaftenden magnetischen Werbetafeln jeweils für die Werbedauer von einem Jahr genutzt werden können. Dazu wird mit demwerbenden ein Vertrag abgeschlossen, welcher sich automatisch um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf des Werbezeitraumes gekündigt wird. Für Beschädigungen oder Abhandenkommen der Werbetafel haftet die Gemeinde nicht, gleiches gilt für Ausfallzeiten der Fähre.

**§ 3
Fälligkeit des Entgeltes**

Die Standardgröße einer Werbefläche beträgt 0,3 m² (60 x 50 cm). Die Miete für diese Fläche kostet pro Jahr 168,00 € Netto (199,92 € Brutto) Werbeflächen die größer als 0,3 m² sind werden Quadratmeter genau berechnet. Der Grundpreis für einen Quadratmeter Freifläche beträgt pro Jahr 560,00 € Netto. (666,40 € Brutto) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Vertrages und ist vomwerbenden in voller Höhe im Voraus zu entrichten. Einen Anspruch auf eine Werbefläche gibt es nicht. Des Weiteren werden die Flächen nach Verfügbarkeit und in der Reihenfolge der Antragstellung vergeben.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Elbe-Parey, 05.11.2013

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

335

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Außenbereichssatzung
„Ottohof“ der Gemeinde Möser, Ortschaft Möser**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 03.09.2013 die **Außenbereichssatzung „Ottohof“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die o. g. Satzung kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

336

Gemeinde Biederitz

Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 24.10.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Biederitz gelegene Friedhöfe, deren Eigentümerin die Gemeinde ist oder die die Gemeinde aufgrund vertraglicher Vereinbarung für Bestattungszwecke nutzt:
 - Friedhof Biederitz
 - Friedhof Gerwisch
 - Friedhof Gübs
 - Friedhof Heyrothsberge
 - Friedhof Königsborn
 - Friedhof Woltersdorf
- (2) Der Gemeinde Biederitz obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Biederitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz und richtet sich nach den Belegungsmöglichkeiten des entsprechenden Friedhofes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Biederitz kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bevollmächtigten der Gemeinde Biederitz sind zu befolgen.
- (2) Das Betreten der einzelnen Grabstätten ist nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen sowie den Nutzungsberechtigten der Grabstätte gestattet. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (sowie Inlineskates und Skateboards) zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Bestattungsfahrzeuge und Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Zustimmung der Gemeinde Biederitz und der betroffenen Nutzungsberechtigten den Friedhof und seine Einrichtungen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern und zu spielen.
- (4) Die Gemeinde Biederitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder geräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde Biederitz die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Dienstleistungserbringer und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Beantragung, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Biederitz anzumelden. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) In Abstimmung mit der Gemeinde Biederitz werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt.

§ 7

Beschaffenheit der Särge

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 8 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle und/oder an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 9 Bestattung

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
 - a) Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodenbedeckung mindestens 0,50 m.
 - b) Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m (ohne Hügel).
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erd- und Urnenbestattungen beträgt 25 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag bei der Gemeinde Biederitz nach Ablauf der 25 Jahre Ruhezeit um 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
- (4) Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (7) Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

III. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Anonyme Erdgemeinschaftsanlage
 - e) Erdgemeinschaftsanlage mit Grabmalen
 - f) Erdgemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal
 - g) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - h) Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen

- i) Urnengemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal
- (3) Diese Arten von Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Gemeinschaftsanlagen nach Abs. 2 d) und g), e) und h) sowie f) und i) können jeweils als eine Anlage zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei Eintritt eines Todesfalles vergeben. In diesem Fall erhält der Nutzungsberechtigte als Beleg eine „Grab-Urkunde“. Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Nutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte entscheidet über weitere mögliche Bestattungen in der Grabstätte. Wesentliche Veränderungen, Ausgrabungen usw. können nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten veranlasst werden.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einer Größe von mindestens 0,90 m Breite und 2,10 m Länge.
- (3) Der Abstand zwischen den Längsseiten benachbarter Reihengräber beträgt 0,30 m; zwischen den Breitseiten 0,50 m.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten und dem Ablauf der Nutzungszeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (5) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen ist auf Antragstellung möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden als Einzel-, Urnen- oder Doppelwahlgrabstätte vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel anlässlich eines Todesfalles verliehen, können aber auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Der Nutzungsberechtigte hat ein Recht auf Beisetzung in der Wahlgrabstelle, sofern eine Belegung möglich ist. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
- (2) Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn weitere Bestattungen erfolgen sollen.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (5) Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Jeder Nachfolger im Nutzungsrecht hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (8) Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Einzelgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
 - b) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.
 - c) Urnenwahlgrabstellen sind in der Regel 1,00 m breit und 1,00 m lang.
 - (9) Der Abstand zwischen den Längsseiten benachbarter Wahlgräber beträgt 0,30 m; zwischen den Breitseiten mindestens 0,60 m.

§ 16

Erdgemeinschaftsanlage mit Grabmalen

- (1) Erdgemeinschaftsanlagen mit Grabmalen sind Gemeinschaftsanlagen mit Grabstätten für die Beisetzung von Särgen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. In jeder Grabstätte kann ein Sarg beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstätten sind mit Grabmalen auszustatten. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gestaltung der Grabmale erfolgt durch die Angehörigen. Sie bestimmt sich nach § 25 Abs. 5 dieser Satzung.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.
- (6) Das Abräumen von Erdgemeinschaftsanlagen oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.

§ 17

Erdgemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal

- (1) Erdgemeinschaftsanlagen mit zentralem Grabmal sind großflächig angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit eines Sarges bereit gestellt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Auf den Erdgemeinschaftsanlagen mit zentralem Grabmal wird ein Grabmal zur namentlichen Verewigung der Verstorbenen errichtet.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte und des jeweiligen Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die namentliche Verewigung auf dem Grabmal wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (4) Grabschmuck kann auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.

§ 18

Anonyme Erdgemeinschaftsanlage

- (1) Anonyme Erdgemeinschaftsanlagen sind großflächig angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit eines Sarges bereit gestellt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Anonyme Sarggräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Särgen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich der Gemeinde Biederitz.
- (5) Grabschmuck kann auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 19

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Reihengrabstätten

- b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen
 - f) Urnengemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 20

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Bei Neuanlage von Urnenreihengrabstätten sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60m, Abstand: 0,30 m
Ausgenommen hiervon ist der Friedhof Biederitz. Hier sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: Länge: 1,00, Breite: 1,00 m, Abstand 0,30 m

§ 21

Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Grabmalen sind Gemeinschaftsanlagen mit Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. In jeder Grabstätte können zwei Urnenbeisetzungen erfolgen.
- (2) Die Grabstätten sind mit Grabdenkmälern auszustatten. Auf den Grabmalen sind die Namen der dort bestatteten Personen aufgeführt.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gestaltung der Grabmale erfolgt durch die Angehörigen. Sie bestimmt sich nach § 25 Abs. 5 dieser Satzung.
- (5) Umbettungen sind nicht möglich.
- (6) Das Abräumen von Urnengemeinschaftsanlagen oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.

§ 22

Urnengemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen mit zentralem Grabmal sind großflächig angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Auf den Urnengemeinschaftsanlagen mit zentralem Grabmal wird ein Grabmal zur namentlichen Verewigung der Verstorbenen errichtet.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte und des jeweiligen Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die namentliche Verewigung auf dem Grabmal wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (4) Grabschmuck kann auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.
Umbettungen sind nicht möglich.

§ 23

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen sind großflächig angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- (2) Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
- (3) Die Auswahl, Pflege, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (4) Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich der Gemeinde Biederitz.
- (5) Grabschmuck kann auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

III. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnlichem außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
- (2) Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 25

Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung in die nähere Umgebung einfügen.
- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung der Friedhöfe bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
- (4) Als individuelle Kennzeichnung auf den Urnengemeinschaftsanlagen gem. §§ 18 und 21 sind Grabmale nach folgenden Gestaltungskriterien zulässig:
 - a) Die Grabmale sind als liegende Platten in einer Größe von L: 0,30 m X B: 0,40 m und einer Mindeststärke von 0,03 m ebenerdig über der Grabstätte zu verlegen.
- (5) Ausnahmen von den Vorschriften können von der Gemeinde Biederitz zugelassen werden.

§ 26

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen von zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Biederitz beseitigt werden.

§ 27

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind während der gesamten Nutzungszeit in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde Biederitz auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung oder, sofern der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, nach öffentlicher Bekanntmachung und eines vierwöchigen Hinweises auf der Grabstätte nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Biederitz berechtigt, auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten den gefährlosen Zustand herzustellen. Hierzu können das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernt werden. Die Gemeinde Biederitz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden, der von der Grabstelle ausgeht, haftbar.

§ 28 Entfernung

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es einer Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Sind die Grabmale nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, werden sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

§ 29 Allgemeines

- (1) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 30 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Biederitz die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde Biederitz in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder nach Ablauf der Mindestruhezeit einebnen lassen.
- (2) In den Fällen nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. In diesem Fall können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in anonyme Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
- (3) Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde Biederitz den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

V. Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Biederitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Satz 1 gilt auch für die Abstandsmaße zwischen Gräbern in bereits begonnenen Grabfeldern.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde Biederitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 4 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Zustimmung der Gemeinde Biederitz und der betroffenen Nutzungsberechtigten den Friedhof und seine Einrichtungen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert,
 - h) Tiere mitbringt,
 - i) lärmt und spielt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Friedhofssatzungen nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft:
 - Satzung der Gemeinde Biederitz vom 24.11.2009
 - Satzung der Gemeinde Gerwisch vom 11.12.2009
 - Satzung der Gemeinde Gübs vom 07.09.2009
 - Satzung der Gemeinde Königsborn vom 18.11.2009
 - Satzung der Gemeinde Woltersdorf vom 14.09.2009

Biederitz, 24.10.2013

gez.:Gericke
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz

Friedhof Biederitz

Reihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten
Wahlgrabstätten
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

Friedhof Gerwisch

Reihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten
Wahlgrabstätten
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen

Friedhof Gübs

Reihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten
Wahlgrabstätten
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

Friedhof Königsborn

Reihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten
Wahlgrabstätten
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen

Friedhof Heyrothsberge

Urnenreihengrabstätten
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen

Friedhof Woltersdorf

Reihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten
Wahlgrabstätten
Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen

337

Gemeinde Biederitz

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz auf seiner Sitzung am 24.10.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Biederitz und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif zu dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten nachfolgende Friedhofsgebührensatzungen einschließlich Gebührentarif außer Kraft.

- Satzung der Gemeinde Biederitz vom 24.05.2007
- Satzung der Gemeinde Gerwisch vom 01.01.2008
- Satzung der Gemeinde Gübs vom 07.09.2009
- Satzung der Gemeinde Königsborn vom 01.12.2005
- Satzung der Gemeinde Woltersdorf vom 04.07.2005

Biederitz, den 24.10.2013

gez.: Gericke
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Biederitz

I. Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Erdgräber (einmalig für die Dauer von 25 Jahren)

Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	105,00 €
Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	195,00 €
Erdwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	360,00 €
Doppelerdwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
Erdgemeinschaftsanlage mit Grabmalen	400,00 €
Erdgemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal	400,00 €
anonyme Erdgemeinschaftsanlage	400,00 €

2. Urnengräber (einmalig für die Dauer von 25 Jahren)

Urnenreihengrabstätte	105,00 €
Urnenwahlgrabstätte	205,00 €
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabmalen	200,00 €
Urnengemeinschaftsanlage mit zentralem Grabmal	200,00 €
anonyme Urnengemeinschaftsanlage	200,00 €

Ist bei Grabstätten seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung 1/25 der Gebühr je Grabstelle und je Jahr bis zur 25-jährigen Ruhefrist zu entrichten.

II. Gebühr für die namentliche Verewigung auf einem zentralem Grabmal einer Erd- bzw. Urnengemeinschaftsanlage

Bronzeschriftzug, Buchstaben geschweißt, Höhe 4 cm	
Gebühr je Buchstabe	16,40 €
Gebühr Anbringen an zentralem Grabmal	95,20 €

III. Kapellenbenutzungsgebühr

Benutzung der Friedhofskapelle	80,00 €
--------------------------------	---------

IV. Entsorgung von Grabschmuck nach Beisetzung

Einmalige Entsorgungsgebühr für Blumen und Kränze	30,00 €
---	---------

V. Verlängerungen des Nutzungsrechts um 10 Jahre

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts um weitere 10 Jahre wird der volle Gebührensatz wie zu Pkt. I, Nutzungsrecht an Grabstätten, erhoben.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt auf Antragstellung.

VI. Einebnungsgebühren von Grabstätten

Für die Begräbnung der Grabstelle nach 25-jähriger Ruhefrist wird bei der Beisetzungsgenehmigung eine Gebühr als einmalige Gebühr erhoben:

1) Einzelgrabstelle	105,00 €
2) Urnengrabstelle	65,00 €
3) Doppelgrabstelle	155,00 €

VII. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten

Für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Biederitz folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vor- nahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Wider- spruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- | | |
|--|---------|
| 1. Auf alle Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung ,
die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die
Gemeinde Biederitz Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungskosten-
satzung der Gemeinde Biederitz | |
| gemäß Pkt. 9 | 10,00 € |
| 2. Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen
(§ 11 Friedhofssatzung) | 30,00 € |
| 3. Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von
Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabsausstattungen | 30,00 € |
| 4. Prüfung und Zustimmung zu einer Aufbettung von Urnen auf
Erdgrabstätten, Urnengrabstätten sowie Urnengemeinschaftsanlagen mit Stein
je Aufbettung | 65,00 € |

2. Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Elbe-Parey

338

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-
Parey“ OT Parey**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Erlebnisdorf Elbe-Parey“ OT Parey (Neuaufstellung), bestehend aus der Planzeich- nung Teil A, dem Text Teil B und dem Umweltbericht, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss Nr. 2013/120 über den Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hier- mit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Gemeinde Elbe-Parey, Bürger-Info-Center, 39317 Elbe-Parey, Parey, Ernst- Thälmann-Straße 15, zu folgenden Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Bauge- setzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungspla- nes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von zwei Jah- ren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendma- chung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Elbe-Parey, 27.11.2013

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

339

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
Marientränke 35
39288 Burg

Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 09.07.2013 den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von Euro 2.511.496,00 und einem Jahresüberschuss von Euro 223.555,28 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 223.555,28 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.12.2013 bis 12.12.2013 und vom 16.12.2013 bis 18.12.2013 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

340

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH
Marientränke 35
39288 Burg

Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2012

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 12.07.2013 den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.090.736,36 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.12.2013 bis 12.12.2013 und vom 16.12.2013 bis 18.12.2013 in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

341

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH

Friedensstraße 75
39307 Genthin

Bekanntmachung gemäß § 76 LKO LSA i.V.m. § 175 Abs. 1 Ziffer 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2012

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 12.07.2013 den Jahresabschluss 2012 mit einer Bilanzsumme von Euro 1.580.831,75 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.12.2013 bis 12.12.2013 und vom 16.12.2013 bis 18.12.2013 in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marienstraße 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

342

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2012 des Wasserverbandes Burg

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 11. November 2013 lautet wie folgt:

„Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wird gemäß Anlage 7 zum § 11 EigVO wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	54.925.406,09 EUR
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	Anlagevermögen	49.271.733,20 EUR
-	Umlaufvermögen	5.651.156,89 EUR
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
-	Eigenkapital	6.554.954,52 EUR
-	Sonderposten für Investitionszuschüsse	6.035.746,08 EUR
-	empfangenen Ertragszuschüsse	15.741.600,41 EUR
-	Rückstellungen	3.508.753,84 EUR
-	Verbindlichkeiten	23.084.351,24 EUR
1.2	Jahresverlust	1.797.721,16 EUR
1.2.1	Summe der Erträge	6.455.381,21 EUR
1.2.2	Summe der Aufwendungen	8.253.102,37 EUR

2. Der Jahresverlust in Höhe von **1.797.721,16 EUR** wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- B. Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2012 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Burg, Burg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 131 GO LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 22. August 2013

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer“

(Siegel)

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 9. Oktober 2013 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 des Wasserverbandes Burg lautet wie folgt:

„Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2012 des Wasserverbandes Burg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 22. August 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertrags-situation des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Voth“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2012 liegen in der Zeit vom

2. Dezember 2013 bis 11. Dezember 2013

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme bei der Betriebsführerin des Wasserverbandes Burg, der OEWA Wasser und Abwasser GmbH, Blumenstraße 9 b, 39288 Burg, Zimmer 8, öffentlich aus.

Burg, 19. November 2013

gez. Rehbaum
Verbandsgeschäftsführer

343

Offenlegung

29.10.2013

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Wulkow
Flur(en) 1 - 12

in der Gemeinde Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegen-schaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 16.12.2013 bis 15.01.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di. 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

29.10.2013

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Wulkow
Flur(en) 1 – 12

in

der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung und die Liegenschaftskarte zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 16.12.2013 bis 15.01.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Dessau-Roßlau, den 18.11.2013

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

**Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage,
Verf.-Nr.: 614 40-AZ-08/95**

Öffentliche Bekanntmachung

VI. Anordnung im Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens (BOV) Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Verfahrensgebiet des BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden **Feldlage** wird das **Flurstück 139 der Flur 4 der Gemarkung Gehrden** zugezogen.

Die Buchfläche des zugezogenen Flurstückes beträgt **0,0745 ha**.

Begründung:

Das zugezogene Flurstück grenzt direkt an das Verfahrensgebiet BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage an.

Um im BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage die örtlichen Nutzungsverhältnisse umfassend regeln zu können, wird dieses Flurstück zum BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage zugezogen.

Das zum Bodenordnungsverfahren neu hinzugezogene Flurstück dient der zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes.

Das Verfahrensgebiet des BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage umfasst nunmehr eine Buchfläche von **898,8994 ha**.

Das neue Verfahrensgebiet des BOV Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage ist aus der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte vom 12.11.2013 ersichtlich. Es wurde orangefarbig umrandet. Der veränderte neue Verlauf der Gebietsgrenze wurde gestrichelt und die wegfallende Grenze orangefarbig gekreuzt dargestellt.

Beteiligte

Am BOV sind außer den bisherigen Teilnehmern zusätzlich zu beteiligen: Die Eigentümer des zugezogenen Flurstückes.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten zu lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehenden Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31 (zu erreichen über Nantegasse/Hobuschgasse), 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

- DS -

Tonn

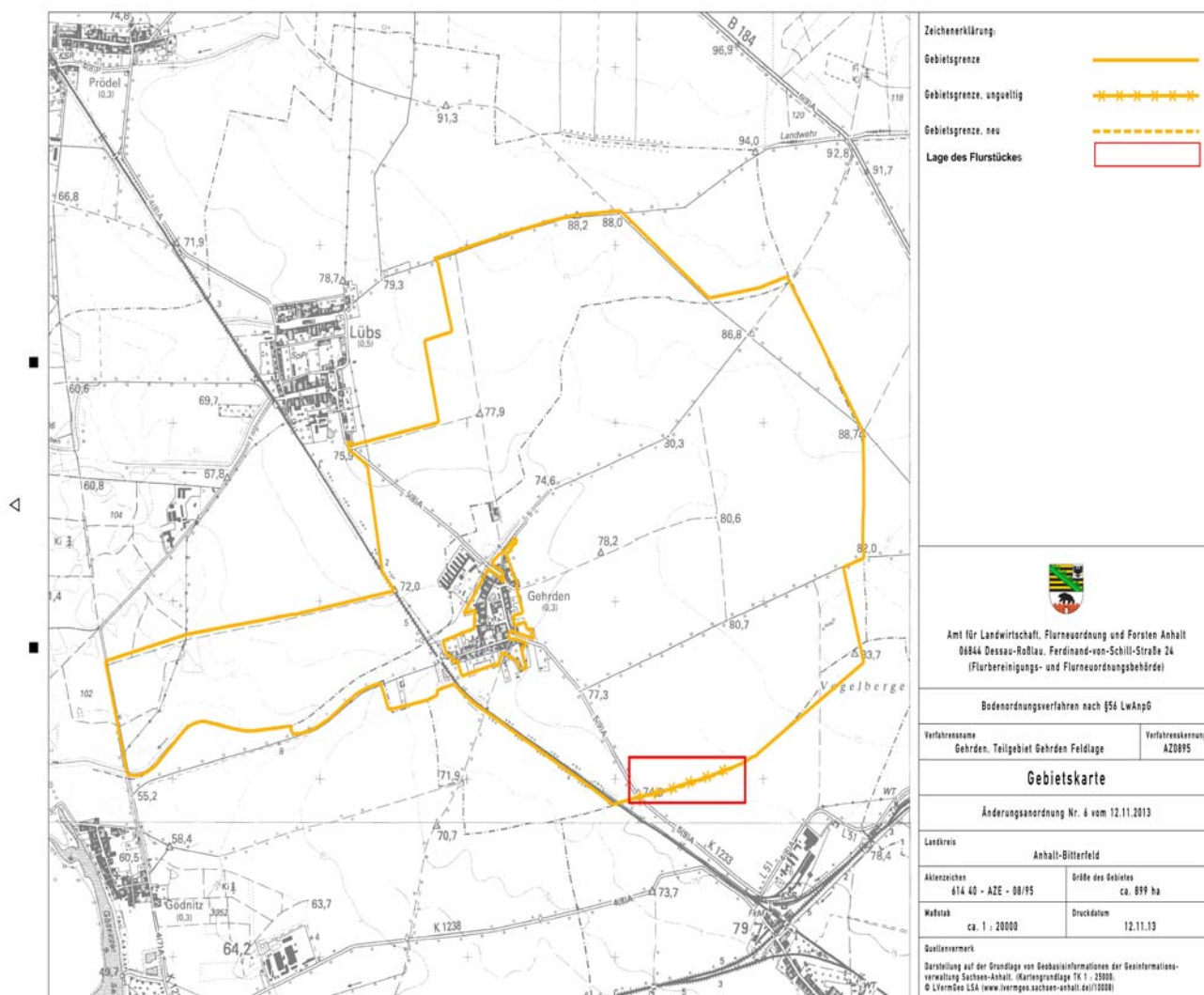
Die vorstehende Anordnung mit den dazu gehörigen Gebietskarten liegt

- in der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst,
- in der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstr. 31, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Schmidt



Impressum:
Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.